

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Gerhard Jüttemann, Monika Balt, Rolf Kutzmutz, Dr. Gregor Gysi und der Fraktion der PDS  
– Drucksache 14/1555 –**

### **Unterschiedliche soziale Leistungen für ost- und westdeutsche Bergleute**

In den alten Bundesländern gelten seit 1971 „Richtlinien über die Gewährung von Anpassungsgeld an Arbeitnehmer des Steinkohlenbergbaus“, um notwendige Umstrukturierungsprozesse, die zu Arbeitsplatzverlusten in Größenordnungen führten und führen, sozial zu flankieren.

1. Weshalb gibt es keine entsprechenden Regelungen für Bergleute in den neuen Bundesländern, wo Stilllegungsprozesse in ähnlichen Größenordnungen stattgefunden haben und stattfinden?

Zur Bewältigung des Umstrukturierungsprozesses der Unternehmen in den neuen Bundesländern wurde für den Zeitraum vom 3. Oktober 1990 bis zum 31. Dezember 1992 für alle 55-jährigen Arbeitnehmer als entsprechendes Instrument das Altersübergangsgeld eingesetzt. Zusätzlich waren die unter Tage beschäftigten Bergleute durch das Rentenüberleitungsgesetz (bis zum 31. Dezember 1996) begünstigt: Sie konnten bei Vorliegen der persönlichen Voraussetzungen mit 50 Jahren die Bergmannsvollrente erhalten. Mit diesen Instrumenten konnte der Anpassungsprozess im Bergbau in den neuen Ländern – insbesondere was die älteren Arbeitnehmer betrifft – erfolgreich flankiert werden.

Der Umstrukturierungsprozess im Bergbau in den neuen Bundesländern ist jetzt weitgehend abgeschlossen. Es sind keine unternehmensbezogenen Umstrukturierungsmaßnahmen mehr in einer Größenordnung wie im Steinkohlenbergbau zu erwarten, auf die sich eine dem Anpassungsgeld vergleichbare Regelung beziehen könnte.

---

*Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung vom 19. Oktober 1999 übermittelt.*

*Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.*

2. Warum sind die Regelungen aus der Steinkohle nicht auf andere Bergbauformen übertragbar, wenn dort durch Stilllegungen ähnliche soziale Bedrohungen der Betroffenen hervorgerufen werden?

Das nach den Richtlinien des BMWi gewährte Anpassungsgeld ist eine Leistung, die seit 1972 der sozialen Flankierung des Umstrukturierungsprozesses der Unternehmen des Steinkohlenbergbaus und des Braunkohlentiefbaus dient. Mit dem Anpassungsgeld für ältere Bergleute sollen Entlassungen von jüngeren Arbeitnehmern in den Arbeitsmarkt vermieden werden. Es ist unmittelbar an eine Stilllegungs- oder Rationalisierungsmaßnahme des Steinkohlenbergbau betreibenden Unternehmens gebunden und wird aus dem Haushalt des Bundes und der Bergbauländer Nordrhein-Westfalen und Saarland finanziert.

Auch in der Vergangenheit wurden diese Richtlinien nicht auf andere Bergbaubereiche in den alten oder neuen Bundesländern erweitert. Der größte personelle Anpassungsprozess ist im Steinkohlenbergbau zu erwarten, deshalb wurde im Rahmen des Kohlekompromisses 1997 entschieden, die APG-Richtlinien nochmals bis 2005 zu verlängern. Mit dem weitgehenden Abschluss der Umstrukturierungsprozesse in anderen Bergbaubereichen sind keine dem Steinkohlenbergbau vergleichbaren Stilllegungs- oder Rationalisierungsmaßnahmen mit den entsprechenden Personalanpassungen mehr zu erwarten.

3. Ist der Bundesregierung bekannt, dass 25 Jahre unter Tage tätig gewesene ostdeutsche Bergleute angesichts der gerade in ehemaligen Bergbauregionen desolaten Lage auf dem Arbeitsmarkt von einem Abstieg auf Sozialhilfeniveau bedroht sind, da sie frühestens mit 50 Jahren lediglich Anspruch auf Rente für Bergleute haben, die nur 40 Prozent der späteren Bergmannsaltersrente ausmacht?

Es ist richtig, dass sich einige Bergleute in den neuen Bundesländern in einer schwierigen Position befinden. Mit 25 Jahren und mehr Arbeit unter Tage, den durch einen Stilllegungsplan festgelegten Arbeitsplatzabbau – überwiegend bis zum Jahr 2003 – vor Augen, können sie die Voraussetzungen für eine sog. Knappschaftsausgleichsleistung (KAL) nicht mehr erfüllen, weil sie bei Ausscheiden aus dem Kali-Bergbau das 55. Lebensjahr nicht vollendet haben. Für die Bergleute hat dies zur Folge, dass sie sich nach Eintritt von Arbeitslosigkeit gegenüber den KAL-Beziehern in einer ungünstigeren wirtschaftlichen Situation befinden.

Aber dieser Personenkreis erhält nach Vollendung des 50. Lebensjahres eine Rente für Bergleute, die nur für die knappschaftlich Versicherten zur Verfügung steht. Daneben wird dieser Personenkreis in der Regel Leistungen der Arbeitsverwaltung (Arbeitslosengeld und im Anschluss daran – bei Vorliegen von Bedürftigkeit – Arbeitslosenhilfe) bis zum abschlagsfreien Bezug der Altersrente für langjährig unter Tage beschäftigte Bergleute erhalten. Diese Rente für Bergleute ist auch dadurch gekennzeichnet, dass ein um 1/3 höherer Hinzuverdienst als bei den Berufsunfähigkeitsrenten der Arbeiter- und Angestelltenversicherung zulässig ist. Diese günstige Anrechnungsregel gilt auch beim Bezug von Arbeitslosengeld. Die ostdeutschen Bergleute werden rechtlich mit ihren westdeutschen Kollegen völlig gleichbehandelt.

4. Welche Schlussfolgerungen gedenkt die Bundesregierung aus dieser Situation zu ziehen?

In der jüngsten Vergangenheit wurde die nachträgliche Verlängerung einer zum 31. Dezember 1996 ausgelaufenen rentenrechtlichen Übergangsregelung im Rahmen des Rentenüberleitungsgesetzes (RÜG), die für Bergleute im Beitrittsgebiet den Bezug von KAL erleichtert hatte, gefordert. Wie bereits mehrfach mitgeteilt, scheidet dies aus. Im Rahmen des Rentenreformgesetzes (RRG) '99 wurden mit Ausnahme der Rente für Bergleute die Berufsunfähigkeitsrenten abgeschafft. Diese Abschaffung wurde durch die neue Bundesregierung für das Jahr 2000 ausgesetzt. Für die Zukunft ist beabsichtigt, die Berufsunfähigkeitsrenten nur noch im Rahmen einer Übergangsregelung auslaufen zu lassen.

Die Altersrente für langjährig unter Tage beschäftigte Bergleute kann jedoch weiterhin ungekürzt vor Vollendung des 65. Lebensjahres in Anspruch genommen werden. Eine darüber hinausgehende Regelung in Richtung einer zusätzlichen Vorruhestandsregelung für Bergleute ist nicht vertretbar.

Eine Lösung, die nur ostdeutschen Bergleuten zugute käme, würde letztlich auf eine nicht gewollte Verlängerung des zeitlichen Anwendungsbereichs des RÜG hinauslaufen. Weder die Versicherten in den alten Bundesländern noch die in den neuen Bundesländern, die die Stichtagsvoraussetzungen des RÜG nicht erfüllen, würden eine partielle Übergangsvorschrift nur für Bergleute nachvollziehen können.

Angesichts des geplanten Beschäftigungsabbaus und der weitestgehend abgeschlossenen Sanierungsarbeiten im Bergbaubereich der neuen Bundesländer dürften auch arbeitsmarktpolitische Maßnahmen nur begrenzt dazu geeignet sein, dass die Bergleute die Voraussetzungen zum Bezug von KAL erfüllen.

5. Ist der Bundesregierung bekannt, wie viele Bergleute in den neuen Bundesländern, die 25 Jahre unter Tage gearbeitet haben, in den nächsten Jahren von Arbeitsplatzabbau bedroht sind und keinen Anspruch auf Knappschaftsausgleichsleistung haben werden, weil sie noch nicht 55 Jahre alt sind?

Unter Berücksichtigung aktueller Maßnahmen ist derzeit davon auszugehen, dass zum Ende des Jahres 2002 insgesamt 66 Bergleute in den neuen Bundesländern zur Entlassung vorgesehen sind, die zwar die 25 Jahre Untertagebeschäftigung erreicht, aber unter 55 Jahre alt sind und damit keinen Anspruch auf eine Knappschaftsausgleichsleistung haben.

6. Hält die Bundesregierung für diese Betroffenen eine Härtefallregelung für notwendig, und wenn nein, warum nicht?

Die Bundesregierung hat den Umstrukturierungsprozess der Unternehmen in den neuen Bundesländern mit den Instrumenten Altersübergangsgeld und Bergmannsvollrente flankiert. Da dieser Prozess weitestgehend abgeschlossen ist, sieht die Bundesregierung keine Notwendigkeit für die Einführung einer Härtefallregelung.

Die Bundesregierung ist nicht der Auffassung, dass eine Ungleichbehandlung zwischen den Bergleuten der alten und der neuen Bundesländer besteht. Auf die knappschaftlichen Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung haben alle Bergleute den gleichen Anspruch, soweit die persönlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

